

## Pressemitteilung

- 1. Erneut erfolgreiches Kirchenasyl in Bremen.**
- 2. Geschiedene kurdische Ehefrau darf in Bremen bleiben, weil sie mit ihren Kindern in der Türkei keine Überlebenschance hat, sondern ihr Verfolgung durch die Familie ihres geschiedenen Ehemannes und ihre eigene droht.**
- 3. Oberlandesgericht Brandenburg weist Ausländerbehörde, Amtsgericht Senftenberg und Landgericht Cottbus eklatanten Rechtsbruch in Abschiebepflichtverfahren eines Kurden aus der Türkei nach.**

**(Zugleich „Wie nah ist uns Kurdistan?“ – Nr. 53 bzw. „Wie nah ist uns die Türkei?“ Nr. 5)**

1. Das Kirchenasyl der evangelischen Gemeinde Bremen-Habenhausen (Simon-Petrus-Kirche) für die kurdischen Eheleute Mehmet M. (35 Jahre.) und Akide M. (27 Jahre) konnte nach einer positiven Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) endlich beendet werden. Es wurde seit Dezember 2000 gegen den ausdrücklichen Widerstand aus den Kreisen des Bremer Innenressorts gewährt. Das BAFL nimmt allerdings ein Abschiebungshindernis zunächst nur für drei Monate an.

Vorangegangen war ein typisches Schicksal kurdischer Flüchtlingsfamilien: Nach traumatischen Erlebnissen mit den türkischen Sicherheitskräften im Jahr 1996 hierher geflüchtet, konnten die Eheleute das BAFL nicht von ihrem Verfolgungsschicksal überzeugen. Aus Angst vor drohender Abschiebung und der ungewohnten Umgebung hielten sie es in dem zugewiesenen Ort in Seesen am Harz nicht aus, ging nach Bremen zu Verwandten und begaben sich in therapeutische Behandlung zu Refugio in Bremen. Da sie ihren Aufenthalt in Bremen den zuständigen Behörden nicht mitteilen konnten und wollten, wurden sie als „untergetaucht“ behandelt und das Verwaltungsgericht in Braunschweig stellte das Klageverfahren gegen den ablehnenden Bescheid des BAFL wegen „mangelndem Rechtsschutzbedürfnis“ ein; alle dagegen durchgeführten Rechtsbehelfe waren erfolglos; auch die fachliche Bescheinigung der Psychologin von Refugio, wonach die Eheleute angesichts ihrer posttraumatischen Belastungsstörung außerstande gewesen seien, sich ausreichend um ihr Gerichtsverfahren zu kümmern, fruchtete nichts. Als die Abschiebung konkret anstand, begaben sich die Eheleute ins Kirchenasyl, gleichzeitig haben wir am 19.02.2001 einen Antrag auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses wegen der posttraumatischen Belastungsstörung beim BAFL gestellt. Während ablehnende Bescheide in Folgeverfahren beim BAFL in der Regel wenige Tage benötigen, dauerte es diesmal mehr als ein halbes Jahr, bis die positive Entscheidung kam.

Danach wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG (Absehen von der Abschiebung eines Ausländers, wenn dort in dem Heimatstaat für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht) angenommen; unter der Voraussetzung:

- Vorliegen einer ernsthaften psychischen Erkrankung mit dem nachgewiesenen Erfordernis einer Langzeitbehandlung;
- bei psychischen Erkrankungen ist in der Türkei ein großer Teil der Kosten von den Erkrankten selbst zu tragen und zusätzliche Gefahr einer Re-Traumatisierung mit "unübersehbaren Folgen des Abbruchs der begonnenen Therapie".  
(BAFL, Az.: 2641940-163)

Wir werden gegen den Bescheid fristgerecht klagen, um ein weitergehendes Abschiebungshindernis zu erreichen.

2. Aufatmen können auch Frau Perihan C. (36 Jahre) und ihre Kinder im Alter von 8, 7 und 5 Jahren: Durch Urteil des Verwaltungsgericht Bremen, das kürzlich zugestellt wurde, erhielten Frau und Kinder ein vorläufiges Aufenthaltsrecht (Duldung) nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz (die „FR“ berichtete).

Sie hatte sich von ihrem Mann, der wegen einer Straftat die Haft in Bremen verbüßte zunächst getrennt und später gegen seinen ausdrücklichen Willen scheiden lassen. Der Antrag mit der Begründung, sie hätten in der Türkei keine Überlebenschance, war vom BAFL abgelehnt worden. Über die Klage wurde zunächst am 05.10.2000 vor der 2. Kammer verhandelt und der Ehemann als Zeuge aus dem Gefängnis vorgeführt. Er behauptete, die Scheidungsabsicht seiner Frau sei nicht ernstgemeint, daß seine Frau und seine Kinder selbstverständlich von ihm bzw. seiner Familie in der Türkei unterstützt würden. Dies konnte durch die Zeugenaussage einer Betreuerin der Frau nachhaltig infragegestellt werden. Dadurch sah sich das Gericht immerhin veranlaßt, weitere Sachver-

ständigengutachten einzuholen, die die von uns vorgelegten bestätigten: Bei Trennung und Scheidung gegen den Willen des Ehemannes werde die Frau – anderes als die Kinder – sicherlich nicht von der Familie des Mannes in ihrem kurdischen Heimatdorf unterstützt, sie riskiere sogar die Blutrache, schlimmstenfalls durch ihre eigene Familie. Auch dies reichte dem Gericht noch nicht. Vielmehr holte es zum weiteren Verhandlungstermin am 05.07.2001 die Mutter als Zeugin über das Verhältnis ihrer Familie zu der Klägerin. Erst als diese von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, gleichzeitig ihre eigene Tochter im Gericht weder ansah, noch begrüßte, hatte das Gericht wohl ein Einsehen ...

3. Im Abschiebehaftverfahren des 31jährigen Kurden Cevdet C. aus der Türkei hat das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg in einem Beschluß der zuständigen Ausländerbehörde und dem Amtsrichter in Senftenberg sowie dem Landgericht Cottbus buchstäblich die Leviten gelesen. In der Entscheidung ging es nur noch um die nicht unbeträchtlichen Kosten - der Mandant war, nachdem er zunächst mit Hilfe eines Eilantrages beim zuständigen Verwaltungsgericht aus dem Flugzeug Berlin-Tegel geholt werden konnte, nach drei Wochen Abschiebehaft im Oktober 2000 entlassen worden, weil das Standesamt einen Heiratstermin mit einer deutschen Staatsangehörigen anberaumt hatte – (wie einige Medien berichteten), die nach der Entscheidung des Landgerichts der Betroffene selbst zu tragen hatte. Das OLG kommt nun zu dem Ergebnis, daß die Haft von Anfang an nicht hätte verhängt werden dürfen, mit einer durchaus bemerkenswerten Begründung, die ein Schlaglicht auf die durchaus nicht unübliche Verfahrensweise von Amtsrichtern und Landgerichten in Abschiebehaftsachen wird.

Deshalb einige Zitate im Original-Ton:

*„Allerdings bietet der vorliegende Akteninhalt – der auch dem Landgericht bereits bekannt war – Anlaß, in jeder Hinsicht an der korrekten Amtsführung des Amtsrichters ernsthaft zu zweifeln. Fehlerhaft ist allerdings auch das Verfahren des Landgerichts ...*

*Das Landgericht hat vor allem bei seiner Entscheidung die Besonderheiten des Falles nicht beachtet. Der Betroffene ist freiwillig bei der Ausländerbehörde erschienen. Schon das ist ein gewichtiges Indiz gegen die Annahme, der Betroffene wolle sich der Abschiebung entziehen. Spätestens mit der Beschwerdebegründung hat der Betroffene zudem – unwiderlegt – geltend gemacht, dies sei geschehen, weil er für die beabsichtigte und unmittelbar bevorstehende Eheschließung seine Personalpapiere benötigte. ... Damit ist die Ernsthaftigkeit der ... Absicht zur Eheschließung hinreichend belegt. Die Haftanordnung hätte – jedenfalls bei gehöriger Sachaufklärung – von vornherein nicht ergehen dürfen und ... vom Landgericht aufgehoben werden müssen ...*

*Zugleich folgt daraus, daß nach dem Ergebnis des Verfahrens ein begründeter Anlaß zur Stellung des Haftantrages nicht vorgelegen hat ... Der Sachverhaltsermitt-*

*lungspflicht ist die Ausländerbehörde indes ersichtlich entweder nicht gehörig nachgekommen oder sie hat – wahrscheinlich – den bereits ihr mitgeteilten Sachverhalt unvollständig – und damit objektiv unrichtig – in ihrem Haftantrag dargestellt. Es wäre im höchsten Maße lebensfremd, annehmen zu wollen, der Betroffene habe bei der Ausländerbehörde nicht den wahren Grund seiner Vorsprache angegeben. Dann wußte die Ausländerbehörde aber, daß der Betroffene beabsichtigte, alsbald die Ehe mit seiner jetzigen Ehefrau zu schließen ... Zumindest hätte die Ausländerbehörde dies bei gehöriger Befragung des Betroffenen schon vor der Antragstellung erfahren. Erst recht gilt dies für den Zeitpunkt der Anhörung des Betroffenen bei der die jetzige Ehefrau zugegen war. Spätestens jetzt hätte die Ausländerbehörde allen Anlaß gehabt, auch die Verlobte (und spätere Ehefrau) des Betroffenen zu befragen. Hätte sie dies getan, so hätte sie den am Vortage per Telefax beim Amtsgericht eingereichten Antrag zurücknehmen können und müssen.“*

(Az.: OLG Brandenburg 8 Wx 32/01)

Diese außergewöhnliche Entscheidung läßt also an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Außer der erfreulichen Konsequenz, daß wir unsere Kosten aus der Staatskasse erstattet bekommen, sieht unser Recht von sich aus keine weiteren Konsequenzen derart schwerwiegender Rechtsverstöße vor. Wir haben allerdings die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Überprüfung übersandt – denken kann man immerhin den Verdacht einer Freiheitsberaubung im Amt sowie einer Rechtsbeugung – und Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Ausländerbehörde erhoben, auf deren Ergebnis man gespannt sein darf ...

Diesmal also – durchaus ungewöhnlich – drei positive gerichtliche Entscheidungen, die allerdings an der zugrundeliegenden Problematik nichts ändern: Ohne das Kirchenasyl bzw. die Betreuung durch die Flüchtlingsinitiative wären die kurdischen Familien gnadenlos abgeschoben worden – mit zahlreichen Menschenorganisation ist die vollkommene Abschaffung der Abschiebehaft zu fordern ...

Für weitere Informationen stehe ich wie immer gern zur Verfügung.

Bremen/Berlin im August 2001

H.-Eberhard Schultz